

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 14

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1947

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch 8. Oktober 1947

Nr. 14

Inhalt:

Gesetz Nr. 90 über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 11. September 1947. S. 93. — Ergänzungsgesetz Nr. 91 zum Ersten Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 11. September 1947. S. 93. — Gesetz Nr. 92 zur Aufhebung des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwaltes in bürgerlichen Rechtssachen vom 11. September 1947. S. 93. — Gesetz Nr. 93 zur Aufhebung des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden vom 11. September 1947. S. 94. — Gesetz Nr. 94 zum Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 11. September 1947. S. 94. — Gesetz Nr. 95 zur Verhütung des Mißbrauchs ausländischer Liebesgaben vom 11. September 1947. S. 94. — Gesetz Nr. 96 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 11. September 1947. S. 94. — Gesetz Nr. 97 über den einstweiligen Nichteintritt der an den Begriff des Kriegsendes geknüpften Rechtsfolgen vom 11. September 1947. S. 96. — Gesetz Nr. 98 Erstes Gesetz zur Änderung der Strafrechtspflegeordnung 1946 vom 11. September 1947. S. 96. — Gesetz Nr. 99 Zweites Abänderungsgesetz zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 vom 15. September 1947. S. 96.

**Gesetz Nr. 90**

**über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten**

Vom 11. September 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

**Einziges Paragraph**

Das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) wird aufgehoben.

Stuttgart, den 11. September 1947

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle  
Th. Bäuerle Dr. Veit R. Kohl  
Stoob Otto Steinmayer

**Ergänzungsgesetz Nr. 91**

**zum Ersten Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege**

Vom 11. September 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Das Erste Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 31. Mai 1946 (RegBl. S. 205) wird wie folgt ergänzt:

§ 10 erhält folgenden Absatz 2:

(2) Hat der Täter nicht nur eines der in § 2 aufgezählten Gesetze, sondern zugleich auf Grund Tateinheit oder Gesetzeseinheit ein noch gültiges Strafgesetz verletzt, so sind Schuldanspruch und Strafe, falls nicht eine politische Tat i. S. des § 1 vorliegt, nach dem noch gültigen Gesetz neu festzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 4–8.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1946 in Kraft. Stuttgart, den 11. September 1947

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle  
Th. Bäuerle Dr. Veit R. Kohl  
Stoob Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 92**

**zur Aufhebung des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwaltes in bürgerlichen Rechtssachen**

Vom 11. September 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

**Einziges Paragraph**

Das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwaltes in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. Juli 1941 (RGBl. I

S. 383) und die Verordnung über Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Abstammungsklagen vom 27. Januar 1944 (RGBl. I S. 52) werden aufgehoben.

Stuttgart, den 11. September 1947

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Th. Bäuerle	Dr. Veit	R. Kohl
Stoß	Otto Steinmayer	

**Gesetz Nr. 93  
zur Aufhebung des Gesetzes  
über eine Bereinigung alter Schulden**

Vom 11. September 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

**Einziger Paragraph**

Das Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden in Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1940 (RGBl. I S. 1209) und die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden vom 19. Dezember 1941 (RGBl. I S. 798) werden aufgehoben.

Stuttgart, den 11. September 1947

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Th. Bäuerle	Dr. Veit	R. Kohl
Stoß	Otto Steinmayer	

**Gesetz Nr. 94  
zum Gesetz zur Ahndung  
nationalsozialistischer Straftaten**

Vom 11. September 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

**§ 1**

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten findet auch statt, wenn der Angeklagte aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen freigesprochen oder zu einer unverhältnismäßig milden Strafe verurteilt wurde, und wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

**§ 2**

(1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31. Mai 1946 (RegBl. S. 171) Anwendung.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 1 ist nur bis zum 31. Dezember 1948 zulässig.

**§ 3**

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.  
Stuttgart, den 11. September 1947

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Th. Bäuerle	Dr. Veit	R. Kohl
Stoß	Otto Steinmayer	

**Gesetz Nr. 95  
zur Verhütung des Mißbrauchs ausländischer  
Liebesgaben**

Vom 11. September 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

**§ 1**

Wer gewerbsmäßig oder in gewinnsüchtiger Absicht ausländische Sendungen, die durch den deutschen Zentralschuß für die Verteilung ausländischer Liebesgaben beim Länderrat oder anerkannte Wohlfahrtsverbände verteilt werden, ganz oder teilweise verkauft, in Tausch gibt oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

**§ 2**

Die Sendung, aus der die veräußerten Gegenstände stammen, ist einzuziehen und dem deutschen Zentralschuß für die Verteilung ausländischer Liebesgaben zur Verfügung zu stellen.

**§ 3**

Im Urteil kann auf dauernde oder zeitweilige Ausschließung vom Bezug weiterer Sendungen nach § 1 erkannt werden.

**§ 4**

Von der Bestrafung nach § 1, 2, 3 ist der deutsche Zentralschuß von Amts wegen zu benachrichtigen.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 11. September 1947

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Th. Bäuerle	Dr. Veit	R. Kohl
Stoß	Otto Steinmayer	

**Gesetz Nr. 96  
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes  
über die Beschäftigung Schwerbeschädigter**

Vom 11. September 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

## § 1

Die im Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter dem „Reich“ und seinen Dienststellen übertragenen Befugnisse werden sinngemäß auf den Arbeitsminister und auf die Dienststellen der Arbeitsverwaltung (Landesarbeitsämter und Arbeitsämter) übertragen.

## § 2

Die Eingliederung der Schwerbeschädigten in den Arbeitsprozeß – einschließlich der Berufsberatung und Berufsumschulung der Schwerbeschädigten – ist, unbeschadet des § 8, Aufgabe der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter. Die allgemeine fürsorgliche Betreuung der Schwerbeschädigten erfolgt durch die Hauptfürsorgestellen. Diese nehmen auch für die Schwerbeschädigten (Kriegsblinde, Hirnverletzte, Ohnhänder) die in Satz 1 genannten Aufgaben wahr.

## § 3

(1) Von der Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze sind mit Schwerbeschädigten zu besetzen:

- a) bei den Verwaltungen des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie bei privaten Banken, Versicherungen aller Art und Bausparkassen mindestens 10 vom Hundert.
- b) bei Betrieben des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei allen privaten Betrieben und Unternehmungen, soweit sie nicht unter Abs. a) fallen, mindestens 8 vom Hundert.

(2) Die Landesarbeitsämter sind berechtigt, von privaten Betrieben und Unternehmungen mit über 50 Arbeitnehmern die Beschäftigung von Schwerbeschädigten (Blinde, Hirnverletzte, Ohnhänder) in angemessener Zahl in den Grenzen der vorgeschriebenen Hundertsätze zu verlangen.

(3) Bei Verwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts hat die Dienstaufsichtsbehörde auf Verlangen des Arbeitsministers die Beschäftigung Schwerbeschädigter gemäß Abs. 2 zu veranlassen.

## § 4

(1) Maßgebend für die Berechnung der Schwerbeschädigtenplätze ist der jeweilige Beschäftigungsstand am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres. Bei der Berechnung ist die Gesamtzahl der Arbeitsplätze zugrunde zu legen, Lehrstellen gelten nicht als Arbeitsplätze. Bruchteile mit mehr als 0,50 werden aufgerundet.

(2) Die Verwaltungen und Betriebe sind verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsamt bis zum 10. April und 10. Oktober jeden Jahres den Beschäftigungsstand mitzuteilen.

## § 5

(1) Das Landesarbeitsamt ist berechtigt, auf Antrag der unter § 3 fallenden privaten Arbeitgeber einen geringeren Hundertsatz festzulegen. Der Hundertsatz darf in der Regel im Fall des § 3a 7 v. H. und im Fall des § 3b 5 v. H. nicht unterschreiten. Das Landesarbeitsamt kann in besonders gelagerten Fällen weitergehende Ausnahmen zulassen.

(2) Anträge der Verwaltungen und Betriebe des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind vom Arbeitsminister im Einvernehmen

mit dem zuständigen Fachminister zu entscheiden; im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Dem Antrag auf Herabsetzung darf nur stattgegeben werden, wenn dem Betrieb oder der Verwaltung nach Abwägen aller Umstände, die einer vollen Inanspruchnahme nach § 3a und b entgegenstehen, die Mindestzahl nicht zugemutet werden kann. Der Betriebsrat ist vor der Entscheidung über den Antrag zu hören.

## § 6

Im Falle der Herabsetzung der Quote gemäß § 5 hat der Antragsteller eine Ablösung zu entrichten. Diese beträgt RM. 150.– halbjährlich für jeden eingesparten Schwerbeschädigtenplatz. Diese Ablösung ist an die Hauptfürsorgestelle abzuführen; die eingehenden Ablösungen sind für die Berufsfürsorge der Schwerbeschädigten zu verwenden. Im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 3 hat das Landesarbeitsamt zu entscheiden, ob und inwieweit Ablösung zu zahlen ist.

## § 7

(1) Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit nicht so viele Schwerbeschädigte einstellt, als seiner Verpflichtung nach § 3 und 5 entspricht, ist von dem Amtsgericht auf Antrag des Landesarbeitsamtes für jeden Fall des Verstoßes mit einer Buße von 150 RM. bis 300 RM., im Wiederholungsfalle von 300 RM. bis 1000 RM. zu belegen. Die Beträge sind entsprechend § 6 Satz 2 an die Hauptfürsorgestelle abzuführen.

(2) Für das Verfahren gilt § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung des § 114 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507) entsprechend.

(3) Können Betriebe aus entschuldigen Gründen die in den §§ 3 und 5 vorgesehene Mindestzahl von Schwerbeschädigten nicht beschäftigen, so soll ein Antrag auf Verhängung einer Buße nicht gestellt oder ein gestellter Antrag zurückgenommen werden.

(4) Bei Verwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist es Aufgabe der Dienstaufsichtsbehörde, die Durchführung der Vorschriften der §§ 3 und 5 zu sichern.

## § 8

Der Arbeitsminister ist berechtigt, Aufgaben, die ihm oder der Arbeitsverwaltung nach diesem Gesetz obliegen, insbesondere die Berufsfürsorge bestimmter Gruppen Schwerbeschädigter, an andere Stellen zu übertragen. In diesen Fällen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) sinngemäß anzuwenden.

## § 9

Die Landesregierung kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlassen.

## § 10

Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 58) und der Ausführungsverordnung hierzu vom 13. Februar 1924 (RGBl. S. 73), die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind nicht anzuwenden.

## § 11

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 11. September 1947

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle  
Th. Bäuerle Dr. Veit R. Kohl  
Stoß Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 97**

**über den einstweiligen Nichteintritt der an den Begriff des Kriegsendes geknüpften Rechtsfolgen**

Vom 11. September 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

## § 1

(1) Soweit in den während der Zeit vom 26. August 1939 bis 8. Mai 1945 ergangenen Gesetzen und Verordnungen an den Zeitpunkt des Kriegsendes Rechtsfolgen geknüpft sind, gelten diese Rechtsfolgen als noch nicht eingetreten.

(2) Soweit an diesen Zeitpunkt in behördlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften Rechtsfolgen geknüpft sind, gelten diese Rechtsfolgen im Zweifel als noch nicht eingetreten.

## § 2

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 11. September 1947

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle  
Th. Bäuerle Dr. Veit R. Kohl  
Stoß Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 98**

**Erstes Gesetz zur Änderung der Strafrechtspflegeordnung 1946**

Vom 11. September 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

## § 1

Der § 267 a der Strafprozeßordnung 1946 wird aufgehoben.

## § 2

In das Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 wird nach § 145 eingefügt:

§ 145a (1) Der Justizminister kann einen Beauftragten bestellen, der befugt ist, bei allen Gerichten des Landes die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.

(2) Der Beauftragte muß die Befähigung zum Richteramt besitzen und Angehöriger des Justizministeriums oder Staatsanwalt sein.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 11. September 1947

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle  
Th. Bäuerle Dr. Veit R. Kohl  
Stoß Otto Steinmayer

**Gesetz Nr. 99**

**Zweites Abänderungsgesetz zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946**

Vom 15. September 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende, vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

**Einziges Paragraph**

In § 76 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 (Bayr. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 vom 30. März 1946, Württembergisches Regierungsblatt Nr. 9 vom 10. Mai 1946, Gesetz- und Verordnungsblatt von Groß-Hessen Nr. 2-6 vom 1. März 1946) wird nach dem ersten Absatz der folgende zweite eingefügt:

„(2) Auf Anordnung der Obersten Justizverwaltung kann die Besetzung der Strafkammern durch Schöffen erweitert werden. Die Anordnung regelt

1. in welchen Fällen die Strafkammern auch mit Schöffen besetzt werden,
2. die Zahl, die erforderlichen Eigenschaften und die Auswahl der Schöffen,
3. die Art der Beeidigung, die Rechte und die Pflichten der Schöffen sowie die Dauer des Schöffenamtes,
4. die Entschädigung für den den Schöffen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten.“

Der bisherige zweite Absatz des § 76 wird Absatz 3, der bisherige dritte Absatz wird Absatz 4.

Stuttgart, den 15. September 1947

**Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:**

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler Ulrich  
Bäuerle R. Kohl Stoß  
Otto Steinmayer